

Grundsätze zur Förderung von Medien, Zugang zu Information und Meinungsfreiheit in Kooperationsländern

(Kapitel 2301 Titel 687 05)

Stand: März 2019

Grundsätzlich gelten die Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger in der Fassung vom 01.01.2016. Abweichend davon gelten für den Titel Medienförderung folgende Sonderregelungen:

1. Förderungszweck und Rechtsgrundlage

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze Zuwendungen für Projekte von Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung einsetzen¹. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert zu vertreten, sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. Die Verwirklichung dieses Rechts verbessert gleichzeitig die Chancen, andere – bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle – Rechte einzufordern und umzusetzen und damit nachhaltige, demokratische und menschliche Entwicklung zu erreichen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne des o.g. Ansatzes sind im Einklang mit der entwicklungspolitischen Zielsetzung des Bundes und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte insbesondere Projekte in Kooperationsländern, die dazu beitragen

- politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information sowie Medienfreiheit in Kooperationsländern zu verbessern und z.B. Initiativen und Organisationen in Kooperationsländern stärken, die sich aktiv für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung dieses Rechts einsetzen und z.B. Verstöße dokumentieren und/oder die bedrohte, verfolgte oder inhaftierte Journalisten/-innen, andere Medienschaffende (einschließl. Autor/-innen, Filmemacher/-innen Betreiber/-innen und Verantwortliche für digitale Plattformen und Angebote wie z.B. Blogger/-innen) unterstützen und schützen (advocacy, journalist safety, Rechtsbeistand);
- bisher diskriminierte, benachteiligte und ärmere Personengruppen in Kooperationsländern dabei zu unterstützen, ihre Rechte in Bezug auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information zu kennen und einzufordern und ihnen Zugang zu unabhängigen Medien, Information und Kommunikationsmitteln zu ermöglichen;
- Mediennutzer/-innen auszubilden, um sie in die Lage zu versetzen, Information zu bewerten und ihre grundlegenden Menschenrechte wahrzunehmen (Medienkompetenz);
- journalistische Ausbildung in Kooperationsländern zu unterstützen sowie Journalisten/-innen und andere Medienschaffende (einschließlich z.B. Blogger/-innen) zu qualifizieren;
- einen unabhängigen, leistungsfähigen und pluralistisch organisierten Mediensektor, Medieninstitutionen, Interessensvertretungen und Fach-Netzwerke in Kooperationsländern (oder auch regional) aufzubauen und zu stärken sowie in lokalen Kontexten tragfähige Finanzierungskonzepte zu entwickeln.

¹ Vgl. Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bzw. des Zivilpakts der Vereinten Nationen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur NRO mit Sitz in Deutschland sein, die sich speziell für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information in Kooperationsländern einsetzen (nachfolgend Antragsteller genannt).

Gefördert werden können nur Antragsteller, die in den unter Nr. 2. beschriebenen Bereichen den Schwerpunkt ihrer Arbeit haben.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Teilfinanzierung und in der Regel als Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung des Projektes umfasst grundsätzlich höchstens 90 Prozent der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Der finanzielle Eigenbeitrag des Antragstellers muss mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Als Eigenbeitrag werden eigene Mittel des Antragstellers, sonstige finanzielle Drittmittel sowie die finanziellen Beiträge der Projektträger gemäß Nr. 3 anerkannt. Der Eigenbeitrag ist im Projektantrag darzustellen.

Die Projektträger müssen entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit einen angemessenen Eigenbeitrag zum Projekt leisten. Dieser Eigenbeitrag kann in finanzieller oder sachlicher sowie in Form von Dienstleistungen für das Projekt erbracht werden. Der Eigenbeitrag ist im Projektantrag darzustellen und muss belegbar sein.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes werden Projekte mit einem Projektvolumen unter 20.000 Euro nicht gefördert.

I.d.R. werden Projekte gefördert, die in einem Haushaltsjahr abgeschlossen werden können. Dabei ist eine Projektlaufzeit bis maximal 30. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres möglich. Aufstockungen bereits genehmigter Projekte können bewilligt werden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, Haushaltsmittel verfügbar sind und der wirtschaftliche und sparsame Mittelabfluss im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen der Förderung können in projektbezogenem Umfang aus Mitteln der Zuwendung personelle und sächliche Ausgaben übernommen werden. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben in dem Umfang, wie sie zur Durchführung des Projektes und zur Zielerreichung erforderlich sind, z.B.:

- Ausgaben für Personal des Projektträgers im Kooperationsland, die ohne das zu fördernde Projekt nicht entstehen würden;
- Personalausgaben des Zuwendungsempfängers sowie für Seminare, Bildungs- und Beratungsleistungen (einschließlich der Erstellung von Studien und Gutachten), soweit dies für die Durchführung des Projektes erforderlich und angemessen ist;
- Im Rahmen der Projektarbeit anfallende Betriebsausgaben;
- Ausgaben für Publikationen;
- Ausgaben für vorbereitende, begleitende, auswertende und nachbetreuende Maßnahmen;
- Anteilige Verwaltungskosten (z.B. Porto, Telefon, allgemeiner Geschäftsbedarf) in Höhe von maximal 10 Prozent (Berechnungsgrundlage: zuwendungsfähige Gesamtausgaben des Projektes).

Für sämtliche mit der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben und Leistungen gilt das Besserstellungsverbot. Danach darf der Antragsteller seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Obergrenze für Personal- und Sachausgaben sind der

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), das Bundesreisekostengesetz und andere einschlägige gesetzliche Regelungen.

Kosten für Baumaßnahmen, Grundstückskäufe wie auch den Erwerb von Fahrzeugen werden nicht übernommen. Andere Investitionen können grundsätzlich nur im geringem Maße finanziert werden und nur dann, wenn sie zur unmittelbaren Zielerreichung des Projekts beitragen.

5. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind bis spätestens 30.03. des laufenden Jahres bei Engagement Global/bengo einzureichen. Zusammen mit dem Projektantrag und dem Ausgaben- und Finanzierungsplan sind bei erstmaliger Antragstellung zusätzlich die speziellen Qualifikation des Antragstellers für die Durchführung des beantragten Projektes auf dem Gebiet der Förderung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information und bisherigen Aktivitäten in diesem Bereich darzustellen.